

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 1959

Nummer 42

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
25. 11. 59	Verordnung über die Errichtung und Änderung von Gebäuden in den Überschwemmungsgebieten der bei Hochwasser gefährbringenden Wasserläufe	213	169
2. 12. 59	Verordnung über die Zuständigkeit des Schöffengerichts in Hagen	311	170
26. 11. 59	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Handwerksrechts	7124	170
2. 12. 59	Viehseuchenverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen	7831	170
7. 12. 59	Verordnung NW TS Nr. 9/59 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Autobahnstrecke Oberhausen–Emmerich km 0,0 einschließlich Autobahnkreuz Oberhausen bis km 17,8“	97	171
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen		
2. 12. 59	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220/110 kV-Hochspannungsleitung von Weisweiler nach Siersdorf		171
3. 12. 59	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 380/220 kV-Hochspannungsleitung in der kreisfreien Stadt Castrop-Rauxel		171

213

Verordnung

über die Errichtung und Änderung von Gebäuden in den Überschwemmungsgebieten der bei Hochwasser gefährbringenden Wasserläufe.

Vom 25. November 1959.

Auf Grund des § 29 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird für das Gebiet der Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf, Köln und des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten:

- für das nach § 286 des Preuß. Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) festgestellte Überschwemmungsgebiet der bei Hochwasser gefährbringenden Wasserläufe (gesetzliches Überschwemmungsgebiet),
- für solche hochwassergefährdeten Gebiete, die durch besondere Verordnung der Regierungspräsidenten festgestellt werden (natürliches Überschwemmungsgebiet).

§ 2

Ausführung der Gebäude

Die Errichtung und Änderung aller Gebäude in den gemäß § 1 festgestellten Gebieten unterliegen neben den allgemeinen bauaufsichtlichen Vorschriften und in gesetzlichen Überschwemmungsgebieten neben den wasserrechtlichen Bestimmungen folgender Sondervorschriften:

- Alle Gebäudeteile sind bis zu einer Höhe von mindestens 0,50 m über dem höchsten eisfreien Hochwasserstand seit 1882 aus Bausstoffen herzustellen, die gegen Wasser ausreichend widerstandsfähig und undurchlässig sind.
- Alle Gebäudeteile sind bis zu der in Absatz 1 bezeichneten Höhe gegen Strömung und Eisgänge hinreichend widerstandsfähig auszuführen und so zu gründen, daß einer Unterspülung und dem Auftrieb durch Hochwasser begegnet wird.
- Die Fußbodenoberkanten aller Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen sind mindestens 0,50 m über den höchsten eisfreien Hochwasserstand seit 1882 zu legen. Die sie umschließenden Wände sind gegen aufsteigende Feuchtigkeit zu sichern, sofern nicht Baustoffe entsprechend Absatz 1 verwendet werden.
- Tür- und Fensteröffnungen sowie andere nach außen führende Öffnungen sind mit geeigneten Vorrichtungen gegen das Eindringen von Hochwasser zu versehen.
- Keller sind mit einem Pumpensumpf zu versehen. Die Kellerfußböden sind mit Gefälle zum Pumpensumpf hin anzulegen.

§ 3

Bußgeldvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen den § 2 dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 1000.— DM geahndet werden.

§ 4

Schlussvorschriften

- Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.
- Die für das Überschwemmungsgebiet (§ 1 Nr. 1 und 2)

bereits erteilten Baugenehmigungen verlieren nach Ablauf von 6 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an ihre Gültigkeit, wenn der Bau nicht inzwischen begonnen worden ist.

Düsseldorf, den 25. November 1959.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Erkens.

— GV. NW. 1959 S. 169.

2. Abschnitt IV Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Abnahme der Prüfung als Hufbeschlagschmied (§ 7 HufbeschlagVO)	30 DM
b) Wiederholung der gesamten Prüfung	25 DM
c) Wiederholung eines Prüfungsteils (praktische oder mündliche Prüfung)	20 DM

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 1959.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Lauscher.

— GV. NW. 1959 S. 170.

211

Verordnung über die Zuständigkeit des Schöffengerichts in Hagen.

Vom 2. Dezember 1959.

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

Das bei dem Amtsgericht Hagen gebildete Schöffengericht ist zuständig

1. für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden Strafsachen aus den Amtsgerichtsbezirken Hagen, Schwerte und Wetter sowie
2. für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden Strafsachen aus den Amtsgerichtsbezirken Altena und Pleitenberg, wenn im Zeitpunkt der Anklageerhebung Haftbefehl besteht oder mit der Anklageerhebung Haftbefehl beantragt wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft. Gleichzeitig treten meine Allgemeinen Verfügungen vom 5. Dezember 1949 — JMBI. NRW. 1950 S. 4 — und vom 2. Dezember 1950 — JMBI. NRW. 1951 S. 2 — ganz sowie meine Allgemeine Verfügung vom 8. Januar 1948 — JMBI. NRW. S. 38 — insoweit außer Kraft, als diese sich auf die Amtsgerichte Hagen, Schwerte und Wetter bezieht.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1959.

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Flehinghaus.

— GV. NW. 1959 S. 170.

7831

Viehseuchenverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen.

Vom 2. Dezember 1959.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Verbindung mit § 2 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juni 1911 (Gesetzsamml. S. 149) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

- (1) Die Ein- und Durchfuhr von lebenden und toten Hasen und Kaninchen aus Frankreich, Polen, der UdSSR, der Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, der Türkei, Griechenland, Albanien, Jugoslawien, den Ländern Asiens, Afrikas, Südamerikas und aus Australien sowie über diese Länder ist verboten.
- (2) Soweit die Einfuhr von lebenden und toten Hasen und Kaninchen nach Absatz 1 nicht verboten ist, gelten die Vorschriften der §§ 2 und 3.

§ 2

- (1) Die Einfuhr von lebenden und toten Hasen und Kaninchen aus den in § 1 nicht genannten Ländern ist nur dann gestattet, wenn der Grenzeinlaßstelle eine Bescheinigung des zuständigen beamteten Tierarztes des Herkunftslandes in deutscher Sprache oder unter Beifügung einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung darüber vorgelegt wird, daß die Tiere aus Gemeinden oder Gemeindebezirken stammen, in denen und deren Umkreis von 50 km innerhalb der letzten 12 Monate seuchenhafte Erkrankungen von Hasen, Kaninchen oder anderen Nagetieren nicht bekannt geworden sind. Die Ausstellung der Bescheinigung darf beim Grenzeingang nicht länger als 10 Tage zurückliegen.
- (2) Bei der Einfuhr auf dem Seeweg darf die Bescheinigung nach Absatz 1 nicht früher als 10 Tage vor der Verschiffung der Hasen und Kaninchen ausgestellt sein. Diese Bescheinigung ist der Grenzeinlaßstelle zusammen mit den Frachtpapieren vorzulegen.

§ 3

Bei der Einfuhr unterliegen lebende Hasen und Kaninchen der amtstierärztlichen Untersuchung beim Grenzeingang. Hierbei sind die Anordnungen des beamteten Tierarztes zu befolgen.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auch auf Teile von Hasen und Kaninchen, ausgenommen Hasen- und Kaninchenhaare und -felle, Anwendung.

7124

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Handwerksrechts.

Vom 26. November 1959.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) in der Fassung des Gesetzes vom 27. November 1925 (Gesetzsamml. S. 162) sowie der Verordnungen vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 40) und 14. März 1932 (Gesetzsamml. S. 123) wird mit Einverständnis des Finanzministers verordnet:

Artikel I

Die Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiete des Handwerksrechts vom 9. Mai 1959 (GV. NW. S. 101) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I erhält hinter Nr. 16 folgenden Zusatz:

17. Zurückweisung der Beschwerde gegen eine Entscheidung des Meisterprüfungsausschusses gemäß § 1 der Verordnung vom 21. Juni 1955 (GS. NW. S. 668) 3 bis 20 DM

§ 5

Ich behalte mir vor, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 bis 4 zuzulassen, sofern die Einschleppung von auf Hasen und Kaninchen übertragbaren Seuchen nicht zu befürchten ist.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74, 76 und 77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Viehseuchenverordnung vom 29. Juli 1950 (GS. NW. S. 752) außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1959.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen:

Niermann.

— GV. NW. 1959 S. 170.

97

Verordnung NW TS Nr. 9/59
über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Autobahnstrecke Oberhausen—Emmerich km 0,0 einschließlich Autobahnkreuz Oberhausen bis km 17,8“.

Vom 7. Dezember 1959.

Auf Grund des § 84 Satz 3 des Güterkraftverkehrsgegesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBL. I S. 697) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3. Juni 1957 (BGBL. I S. 593) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) und § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBL. S. 14)/21. Januar 1950 (BGBL. S. 7)/8. Juli 1950 (BGBL. S. 274)/25. September 1950 (BGBL. S. 681)/23. Dezember 1950 (BGBL. S. 824)/29. März 1951 (BGBL. I. S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBL. I. S. 7) ergebenden Fassung wird für das Großbauvorhaben „Autobahnstrecke Oberhausen—Emmerich km 0,0 einschließlich Autobahnkreuz Oberhausen bis km 17,8“ im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Bei Aufträgen von Bauunternehmern oder sonstigen Auftraggebern an gewerbliche Fuhrunternehmer über den Transport von

Frostschutzkies von km 0,0—6,8
 Betonkies
 Bitumenkies
 Bindermaterial
 Teermischmaterial und
 Hochfenschiacke

Rohmaterial

im Güternahverkehr dürfen nur die Richtsätze der Tafel III (Leistungssätze) der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) mit einem Abschlag von 45 % für Einzelfahrzeuge und von 42 % für Lastzüge oder die vollen Stundensätze der Tafel II versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Werkverkehr im Sinne des § 48 GüKG.

§ 2

(1) Bei Entfernungen unter 1 km ist von dem gemäß § 1 Abs. 1 gekürzten Tarif der Tafel III für 1 km ein Abschlag von 5 % je 100 m unter 1 km vorzunehmen.

(2) Bei Entfernungen zwischen 2 Tarifstufen der Tafel III ist ein Tarifzettel zu berechnen, der zwischen den Tarifzäten der unteren und der oberen Tarifstufe liegt.

§ 3

Die Entgelte der im § 1 genannten Transportleistungen sind über eine im Lande Nordrhein-Westfalen ansässige Abrechnungsstelle abzurechnen. Diese muß gemäß §§ 58 Abs. 2, 59 GüKG von der Bundesanstalt für den Güternahverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

§ 4

Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), ausgenommen § 13 bei Abrechnung nach Tafel III.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 GüKG und des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechtes (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBL. I S. 175)/25. Dezember 1955 (BGBL. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBL. I S. 924)/21. Dezember 1958 (BGBL. I S. 949) geahndet.

§ 6

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1959.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Lauscher.

— GV. NW. 1959 S. 171.

Anzeigen
des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1959.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220/110 kV-Hochspannungsleitung von Weisweiler nach Siersdorf.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen vom 16. November 1959 S. 203 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb einer 220/110 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung vom Kraftwerk Zukunft in Weisweiler nach Siersdorf, und zwar in der Gemeinde Weisweiler im Landkreis Düren und den Gemeinden Dürwiß, Lohn, Niedermerz, Aldenhoven, Dürboslar und Siersdorf im Landkreis Jülich, Regierungsbezirk Aachen

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1959 S. 171.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1959.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 380/220 kV-Hochspannungsleitung in der kreisfreien Stadt Castrop-Rauxel.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 28. November 1959 S. 376 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den

Bau und Betrieb einer 380/220 kV-Hochspannungsleitung vom Kraftwerk der Zeche Ewald/König Ludwig zum Umspannwerk Pöppinghausen in der kreisfreien Stadt Castrop-Rauxel im Regierungsbezirk Arnsberg

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1959 S. 171.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zgl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.